

## **Satzung**

**Usinger Tennis-Club e.V.**

**Usingen/Taunus**

**Am Hattsteinweiher  
61250 Usingen/Taunus**

**Tel: 06081/2773**

## **§1 Name und Sitz**

Der am 4. Juli 1960 gegründete Verein führt den Namen Usinger Tennis-Club e.V., abgekürzt UTC. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Usingen im Taunus.

## **§2 Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege des Tennissports, Hockeysports und vor allem durch sportliche Betreuung der Jugend. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

## **§ 2a Abteilung Hockey**

Die Abteilung Hockey bildet eine eigene handlungsfähige Organisation. Sie kann ihre innere Organisation in einer Hockey-Ordnung regeln. Die Abteilung Hockey führt den Namen Usinger Tennis-Club e.V., Abteilung Hockey, abgekürzt UTC, Abteilung Hockey.

## **§3 Beitritt**

Der Verein hat ordentliche, passive und Ehrenmitglieder. Die vorbehaltlose Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Zugehörigkeit ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben.

## **§4 Aufnahme**

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren haben der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hinzuzufügen.

## §5

### **Beiträge, Eintrittsgeld**

1. Beim Eintritt ist das Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder, die ausschließlich der Abteilung Hockey angehören, sind nicht stimmberechtigt bei Entscheidungen über die Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu entrichten, bzw. bei Eintritt fällig.
3. Für Vereinsmitglieder, die nur Mitglied der Hockeyabteilung werden, entfallen das Eintrittsgeld und der Mitgliedsbeitrag gem. Ziff. 1 der Beitragsordnung. Sie haben das Recht, die Tennisanlage gemäß der Platzordnung zu benutzen, wenn sie eine Gastmarke erwerben.
4. Die Abteilung Hockey führt pro Mitglied an den Hauptverein einen Beitrag ab, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und im Wesentlichen den Versicherungsbeitrag für den LSB beinhaltet.
5. Eintrittsgelder und Vereinsbeiträge sind Bringschulden und werden durch die Beitragsordnung geregelt.
6. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Der Vorstand kann in Sonderfällen und für bedürftige Mitarbeiter auf schriftlichen Antrag hin eine Beitragsstundung, eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragsurlaub genehmigen.
7. Die Abteilung Hockey führt eigenverantwortlich eine Kasse zum Betreiben des Geschäftsbetriebes, die sie aus Umlagen ihrer Mitglieder finanziert.
8. Die Abteilung Hockey legt in ihrer Abteilungsversammlung fest, welche Beiträge ihre Mitglieder zu entrichten haben.

## §6

### **Geschäftsjahr, Gewinn**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ob derartige Leistungen an ausscheidende Mitglieder erbracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muß dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich angemeldet werden. Mit dem Abmeldetermin erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Eigentum des Vereins ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Ordentliche Mitglieder können jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. Januar eines jeden Jahres ihre Mitgliedschaft in eine passive umwandeln.

## **§8 Ausschluß**

1. Bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei Mißachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins kann Ausschluß aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluß wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Bei Rückstand in der Beitragszahlung über den 31. Mai hinaus kann durch den Vorstand nach schriftlicher Mahnung Streichung in der Mitgliederliste vollzogen werden. Sie muß dem Mitglied schriftlich angezeigt werden. Ausgeschlossene und in den Listen des Vereins gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

## **§9 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen mitzustimmen.
3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten in dem Jugendwart eine eigene Vertretung.
4. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder nehmen in der Regel nicht am Spielbetrieb auf den Tennisplätzen teil. Sie können jedoch in Ausnahmefällen nach Entrichtung eines Betrages

in Höhe eines Gastspielerbeitrages gemäß Punkt 2 der Beitragsordnung (Anlage 4 der Satzung) spielen.

## **§10 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Satzung, sowie der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse unbedingt einzuhalten.
2. Sie haben die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern.
3. Sie sind dazu verpflichtet, übernommene Ämter und Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.
4. Sie sind dazu verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
5. Sie haben das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und sind zu vollem Ersatz von schuldhaft beschädigtem oder verlorenem Vereinseigentum verpflichtet.

## **§11 Haftung für Schäden**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern in Ausübung des Sports oder sonstiger Tätigkeit innerhalb des Vereins zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die in den Anlagen des Vereins eintreten. Der Verein schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.
2. In besonderen Härtefällen kann eine finanzielle Beihilfe gewährt werden.

## **§12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. der erweiterte Vorstand (§ 14)
3. der Ältestenrat (§ 15)
4. Sonderausschüsse (§ 16)
5. die Mitgliederversammlung (§ 17)

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand, die Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, besteht aus
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,

- c) Schriftführer,
- d) Kassenwart,
- e) Sportwart,
- f) Jugendwart

2. Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem, gleichem Wahlrecht durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Es muß jedes Jahr in der Generalversammlung die Vertrauensfrage gestellt werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Zur Vertretung des Vereins genügen die Unterschriften des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
4. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.
7. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muß sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erforderlich machen. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Ein Sitzung muß stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Verhandlungen werden bei Stimmgleichheit durch die Stimme des Vorsitzenden entschieden. Der Schriftführer nimmt die Verhandlungen in einer Niederschrift auf. Die Niederschrift muß in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Die ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

## **§14**

### **Der erweiterte Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in § 13 genannten Vorstandsmitgliedern der Leiter der Hockeyabteilung und der Pressewart an,
2. Der Leiter der Hockeyabteilung und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Abteilungsleiter der Abteilung Hockey hat Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der Geschäftskreis Hockeybetrieb gewöhnlich mit sich bringt und deren Verpflichtungsumfang im Einzelfall den Betrag von DM 1.500,- nicht überschreitet. Die Eingehung darüber hinausgehender Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Kassenwarts.

## **§15**

### **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.
2. Wählbar ist jedes ordentliche und Ehrenmitglied nach Vollendung des 40. Lebensjahres.
3. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen den Senior des Vereins. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen
  - a) Pflege der Geselligkeit innerhalb des Vereins.
  - b) Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand, zur sportlichen Leitung und zu den Ausschüssen.
  - c) Schlichtung aller internen Streitigkeiten.
  - d) Beratung des Vorstandes bei wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Änderung des Vereinszweckes und der Satzung, sowie Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, Verfahren gegen Mitglieder und Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den normalen Rahmen übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fragen vor einer Beschlußfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
5. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## **§16 Sonderausschüsse**

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Diese haben grundsätzlich beratende Befugnisse.

## **§17 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält alljährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und des Eintrittsgeldes,
  - f) Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates,
  - g) Wahl zweier Kassenprüfer (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören).

Vorstand im vorgenannten Sinne ist der erweiterte Vorstand.

2. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Tageszeitung bekanntgegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis 10. Januar beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Personenwahlen wird durch Stimmzettel oder durch Handzeichen gewählt. Stehen zwei oder mehreren Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Erreicht von mehreren Kandidaten niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, der in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.

## **§18 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben Rechnungswesen, Kassenführung und den Jahresabschluß zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

## **§19 Ehrungen**

Verdiente Mitglieder können in geeigneter Form geehrt werden. Zu diesem Zweck ist eine Ehrenordnung beschlossen worden. Sie ist dieser Satzung als Anlage 1 beige-fügt.

## **§ 20** **Auflösung**

1. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins, desgleichen bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

Anlagen zu dieser Satzung sind:

1. Ehrenordnung
2. Leistungsordnung
3. Jugendordnung
4. Beitragsordnung

Usingen/Taunus, Januar 1998

## **Anlage 1 zur Satzung Ehrenordnung**

1. An Vereinsauszeichnungen werden verliehen:

- a) Vereinsnadel in Bronze
- b) Vereinsnadel in Silber
- c) Vereinsnadel in Gold
- d) Vereinsehrenmitgliedschaft

2. Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Hinzuziehung des Ältestenrates unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Vereinsnadel in Bronze kann verliehen werden für 10-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
- b) Die Vereinsnadel in Silber kann verliehen werden für 25-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
- c) Die Vereinsnadel in Gold kann verliehen werden für 40-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
- d) Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich im Laufe seiner Vereinsmitgliedschaft, sei es im Vorstand oder als Aktiver, außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.

Usingen/Taunus, Januar 1998

## Anlage 2 zur Satzung Leistungsordnung

Für aktive Mitglieder kann für den sportlichen Einsatz neben den Auszeichnungen im Ehren-statut auch eine Leistungs-nadel verliehen werden. Es gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

### 1. Auszeichnungen

An Auszeichnungen für die Leistungs-nadel können bei Erreichung der folgenden Punkte verliehen werden:

a )	B r o n z e n a d e l	30 Punkte
b )	S i l b e m a d e l	60 Punkte
c )	G o l d e n e N a d e l	100 Punkte

### 2. Errechnung der Punkte

Vom Tage der Gründung des Clubs an wird vom Sportwart eine Punkteliste geführt. Die Punkte werden wie folgt errechnet:

a)	Teilnahme an einem Turnier gewonnene Spiele	1 Punkt
	verlorene Spiel	1/2 Punkt
b)	Clubmeisterschaften Meisterschaft	2 Punkte
	Vizemeisterschaft	1 Punkt

Für jede Disziplin werden die Punkte getrennt errechnet. Bei mehreren Meisterschaften eben mehr Punkte.

c)	Kreismeisterschaften Meisterschaft	3 Punkte
	Vizemeisterschaft	2 Punkte
	Teilnahme	1 Punkt
d)	Bezirksmeisterschaften Meisterschaften	4 Punkte
	Vizemeisterschaften	3 Punkte
	Teilnahme	2 Punkte
e)	Hessenmeisterschaft Meisterschaft	5 Punkte
	Vizemeisterschaft	4 Punkte
	Teilnahme	3 Punkte

#### 1) Hessen- und Deutsche Meisterschaften

Bei erfolgreicher Teilnahme an Hessen- und Deutschen Tennismeisterschaften kann der Vorstand die höchste Auszeichnung - die Leistungs-nadel in Gold - verleihen. Hier wird der Grad der Würdigkeit vom Vorstand beschlossen.

Usingen/Taunus, Januar 1998

## **Anlage 3 zur Satzung Jugendordnung**

### **§1 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie dem Jugendwart und den Jugendleitern.

2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendversammlung, der Jugendleiter, der gewählten Delegierten und etwaige Ausschüsse.

Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Veranstaltungen und Vorhaben.

Wahl des Jugendsprechers.

Wahl des Jugendausschusses.

Benennung der Jugendleiter

3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens **10** % der jugendlichen Mitglieder muß eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.

### **§2 Jugendausschuß**

Zur Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben wird ein Jugendausschuß gewählt.

Ihm gehören an:

Der Jugendwart.

Der Jugendsprecher.

Die Jugendleiter.

Zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.

### **§3 Der Jugendwart**

Der Jugendwart nimmt folgende Aufgaben wahr:

Einberufung und Leitung der Jugendversammlung.

Einberufung und Leitung des Jugendausschusses.  
Vertretung der Jugend im Vorstand des Vereins.

Vertretung der Vereinsjugend in der Sportjugend, im Ortsjugendring und gegenüber der behördlichen Jugendpflege. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden bzw. -gruppen.

Vertretung der Jugendlichen gegenüber Schule und Betrieb.

### **§4 Die Jugendleiter**

Jugendleiter sind alle Personen, die innerhalb der Vereinsjugend entweder sportfachliche oder auch überfachliche Aufgaben wahrnehmen.

### **§5 Der Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher vertritt die besonderen Interessen der Vereinsjugend als Jugendlicher. Er nimmt folgende Aufgabe wahr:

Vertretung der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand des Vereins. Ausbau der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Jugendlichen im Verein.

Vertretung der Vereinsjugend in der Sportjugend, im Ortsjugendring.

Andere Aufgaben, die von der Jugendversammlung festgelegt werden.

Usingen/Taunus, Januar 1998

## Anlage 4 zur Satzung Beitragsordnung

Bei Eintritt ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu entrichten.

### 1 Mitgliedsbeiträge

	<i>Jahresgebühr</i>		<i>Aufnahmegebühr</i>
	<i>voll EUR</i>	<i>ermäßigt DIW</i>	<i>EUR</i>
Erwachsene	200,-	-	50,-
Ehepaare	170,-	-	50,-
Studenten, Jugendliche (bis einschl. 18 Jahre)	120,-	80,-	25,-
Kinder (bis einschl. 14 Jahre)	90,-	60,-	25,-
Passive Mitglieder	25,-	25,-	25,-

### 2. Gastspielerbeiträge

eingeführte Gäste

EUR 10,00 pro Stunde

eingeführte Jugendliche

EUR 6,00 pro Stunde

### 3. Nähere Bestimmungen

- a) Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn ein Familienmitglied schon im Club aufgenommen ist bzw. mehrere gleichzeitig eintreten. Die Ermäßigung wird auf den geringsten Gebührensatz errechnet.

- b) Ein Eintritt als passives Mitglied ist möglich. Bei der Errechnung des Eintrittsgeldes wird jedoch der jeweilig gültige Satz eines aktiven Mitgliedes angesetzt.
- c) Studenten, Schüler über 18 Jahre, Auszubildende, Pflichtwehr- und Ersatzdienstler oder sonstige Personen ohne eigenes Einkommen können auf schriftlichen Antrag bis jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres Jugendlichen gleichgestellt werden.
- d) Als eingeführt gelten solche Gäste, die mit einem Mitglied spielen.

#### 4. Fälligkeit und Beiträge

Die zu zahlenden Beiträge und Eintrittsgelder sind jeweils im Voraus fällig. Sie sind eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu genehmigen. Wer über den 31. Mai hinaus mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann vom Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederbeiträge sollen durch Einzugsermächtigung, ansonsten bargeldlos auf die Konten des Vereins entrichtet werden.

#### 5. Beitragsermäßigung und Beitragserlaß

Der Vorstand ist in Sonderfällen nach § 5 der Satzung berechtigt, Mitgliedern eine Beitragsermäßigung, -stundung oder einen Beitragserlaß zu genehmigen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit Zweidrittel-Mehrheit.

Usingen/Taunus, Januar 1998